Satzung für den Verein zur Förderung des Jugendfußballs in der Augst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: "Freunde und Förderer der JSG-AUGST e.V."
- 2. Sitz des Vereins ist in 56337 Eitelborn
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 4. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Nachwuchsarbeit in der Fußballabteilung der Vereine SG Neuhäusel, SC Eitelborn, SC Simmern und Germania Kadenbach.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins widersprechen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Förderverein

- 1. Mitglied kann jedermann mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Voraus zu bezahlen.
- 2. Das Aufnahmeformular muss enthalten:
 - ausdrückliche Erklärung, dass der beitretende die Satzung anerkennt
 - die Personalien
 - die Unterschrift
 - die Verpflichtung, dass der Beitretende den Beitrag entrichtet.
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung, bei Tod und bei Ausschluss durch den Vorstand. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende erfolgen.
- 5. Jedem Mitglied ist diese Satzung zu übergeben.
- 6. Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer
 - a. gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt
 - b. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
 - c. durch Wort oder Tat den Zielen des Vereins entgegen arbeitet.

§ 4 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassierer (Stellvertreter)
- c) dem Schriftführer
- d) und bis zu 2 Beisitzern
- 2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
- 3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Suche nach Mitgliedern und Sponsoren.
- 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 4. Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Erstellung des Jahresberichts.
- 6. Verwaltung der Vereinskasse und Erstellung eines Kassenjahresberichts.
- 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
- 9. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 7 Finanzen

- 1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsmittel können vom Vorstand entschieden werden.
- 2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 4. Wahl von zwei Kassenrevisoren.
- 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand

kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung am folgenden Tag.
- Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann auch per E-Mail verschickt werden.
- 3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- 5. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- b. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- c. die Tagesordnung,
- d. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- e. die Art der Abstimmung.
- f. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9.10, 11, entsprechend.

§ 13 Anschrift

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des Vorsitzenden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins geht das Vermögen an die JSG Augst über, die es für Zwecke des Jugendfußballs zu verwenden hat.

JSG Augst, den 10.01.2012